



Tarifverordnung zum Gesetz über die Abfallentsorgung

Gestützt auf Art. 14 des Gesetzes über die Abfallentsorgung der Gemeinde Pontresina wird folgende Tarifverordnung erlassen:

1. Die Aufwendungen für die Sammelstellen und den Betrieb der Abfallentsorgung deckt die Gemeinde durch die Erhebung einer ordentlichen Abfallgebühr sowie durch individuelle Gebühren für Spezialentsorgungen. Die jeweiligen Gebührensätze werden je nach Bedarf durch den Gemeindevorstand festgelegt.
2. Die ordentlichen Abfallgebühren gemäss Art. 15 bis 17 des Abfallentsorgungsgesetzes werden wie folgt festgelegt:
 - 1. Grundgebühr**
0,35 Promille vom jeweils gültigen Versicherungswert gemäss amtlicher Schätzung (inkl. Nebengebäude)¹
 - 2. Verursachergebühr**
Sackgebühren: Die Sackgebühr wird durch die Region Maloja festgelegt.
Containergebühren: Es gibt Gebührenplomben für 800-l-Container und für 800-l-Presscontainer. Die Ansätze der Gebührenplomben werden ebenfalls durch die Region Maloja festgelegt.
3. Die Grundgebühr ist vom im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümer zu bezahlen. Bei Baurechtsverhältnissen ist der Bauberechtigte gebührenpflichtig. Eine Aufteilung der Benützungsggebühr auf einzelne Mieter, Pächter oder Stockwerkeigentümer ist Sache des Hauseigentümers oder dessen Verwaltung.
4. Als Verzugszins gilt der jeweilige Verzugszins des Kantons. Dieser beginnt mit unbenutztem Ablauf der angesetzten Zahlungsfrist (Art. 30 Abfallentsorgungsgesetz).
5. Diese Tarifverordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Erlassen durch die Gemeinde-Urnenabstimmung vom 28. Juni 2020.

Pontresina, 28. Juni 2020

Gemeinde Pontresina

Martin Aebli
Gemeindepräsident

Urs Dubs
Gemeindeschreiber

¹ Erhöhungen der Grundgebühr durch die Gemeindeversammlungen vom 17. September 2002 und vom 8. Dezember 2009.